

Beschlussvorlage

2022/SVS/340

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Leichenhallen in Pribbenow, Klockow und Basepohl

| | |
|---|--|
| <i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Berit Neumann | <i>Datum</i> 18.11.2022 <i>Einreicher:</i> |
|---|--|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|---|-------------------------------------|--------------|
| Finanzausschuss (Vorberatung) | 29.11.2022 | Ö |
| Hauptausschuss (Vorberatung) | 07.12.2022 | N |
| Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung) | 15.12.2022 | Ö |

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende

1.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Leichenhallen in
Pribbenow, Klockow und Basepohl.

Sachverhalt

Mit den Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UstG) wurde neben der
Neuregelung in

§ 2b UstG und durch die Streichung von § 2 Abs. 3 UstG die Kopplung an die
Körperschaft aufgehoben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPdÖR)
sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen
Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer.

Die Leichenhallen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Pribbenow, Klockow und
Basepohl befinden sich im Eigentum der Stadt Stavenhagen (Grundstück und
Gebäude).

Die Friedhöfe (ohne Leichenhallen) in Klockow und Basepohl stehen im Eigentum
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ivenack. Der Friedhof in Pribbenow
befindet sich im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde
Stavenhagen.

Für die Nutzung der Leichenhallen auf den genannten Friedhöfen sind Gebühren
zu entrichten. Da durch die Stadt Stavenhagen keine weiteren Leistungen für
diese Friedhöfe (z. B. Grabnutzung) angeboten werden, fällt die Nutzung der
Leichenhallen steuerlich unter den Begriff der Vermietung und Verpachtung.
Eine Neukalkulation bzw. Berechnung der Nutzungsgebühren für die
Leichenhallen wurde nicht vorgenommen.

Mit der 1. Änderung der Gebührensatzung wird klargestellt, dass die zu
erhebenden Gebühren die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer enthalten.
Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen müssen durch erneute Änderung
der Gebührensatzung ausgeglichen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

| Ja | Nein | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|--|
| 1. Gesamtkosten der Maßnahmen | 2. Jährliche Folgekosten/ - | 3. Finanzierung/ Eigenanteil | 4. Einmalige oder jährliche laufende |

| | | | |
|--|---|---------------------------------|--|
| (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) € | lasten € | (i.d.R. = Kreditbedarf) € | Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten) € |
| Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto: | Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto: | | Keine Veranschlagung |

Anlage/n

| | |
|---|---|
| 1 | 1. Änderung Gebührensatzung Leichenhallen Stavenhagen 2023 geä_ (öffentlich) |
|---|---|

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Leichenhallen in Pribbenow, Klockow und Basepohl

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), § 6 des Kommunalabgabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und § 4 der Satzung über die Nutzung der Leichenhallen in Pribbenow, Klockow und Basepohl vom 2. Februar 1996 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für die Leichenhallen in Pribbenow, Klockow und Basepohl vom 02.02.1996 wird wie folgt geändert:

Im § 3 Gebührentarife werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- | | |
|--|----------|
| „(1) Benutzung der Leichenhallen in Basepohl, Klockow und Pribbenow (je Bestattung) | 20,45 €“ |
| „(2) Gebühr bei notwendiger Reinigung gem. § 3 Abs. 10 der Satzung zur Nutzung der Leichenhallen | 25,56 €“ |

Zusätzlich wird im § 3 Gebührentarife der Absatz 3 neu eingefügt:

- „(3) Die im Absatz 1 und 2 genannten Gebühren beinhalten die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Leichenhallen in Pribbenow, Klockow und Basepohl tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den

Bürgermeister

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.